

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz über die Feststellung eines
Zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-
plan von Baden-Württemberg für
die Haushaltsjahre 2020/21**

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – StHG 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 19. März 2020 (GBl. S. 126) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben geändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Änderungen nach Absatz 1 wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in Einnahme und Ausgabe wie folgt festgestellt:

1. für das Haushaltsjahr 2020 auf 60 583 991 500 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2021 auf 52 615 545 300 Euro.

§ 2

(1) In der Vorbemerkung zu Kapitel 1201 werden die Wörter „28. bis 30. Oktober 2019“ durch die Wörter „8. bis 10. September 2020“ ersetzt.

(2) Satz 1 der Vorbemerkung zu Kapitel 1205 wird wie folgt gefasst: „Die Ansätze bei den Tit. 213 01, 233 01, 613 11, 633 01 bis 633 07, 633 09, 633 12 sowie bei den Ausgabebetitelgruppen 72 und 75 beruhen auf dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG).“

§ 3

§ 3 StHG 2020/21 werden folgende Absätze 24 bis 31 angefügt:

„(24) Bei Kap. 0204 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 geschaffen. Bei Kap. 1001 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1. Ministerium entfällt ab 1. Januar 2021 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022.

(25) Bei Kap. 0204 Tit. 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte, 1. Vertretung des Landes beim Bund, Abschnitt 1.1 Verwaltungsdienst wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 9 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 und bei Ziffer 1.2 Hausdienst wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 4 – Kraftfahrer – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 geschaffen. Bei Kap. 1001 Tit. 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte entfallen ab 1. Januar 2021 eine Stelle der Entgeltgruppe E 9 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 und eine Stelle der Entgeltgruppe E 4 – Kraftfahrer – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022.

(26) Bei Kapitel 0439 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1. Forum frühkindliche Bildung, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Die Planstelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin oder einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.“

(27) Bei Kapitel 0443 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Eine Planstelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin oder einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.“

(28) Bei Kapitel 0444 Titel 422 01, 1. Schulverwaltung, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Eine Planstelle kann zur Personalbewirtschaftung bei Kapitel 0401 verwendet werden.“

(29) Bei Kapitel 0913 Titel 422 01 werden ab 1. Januar 2021 35 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 15 – Medizinaldirektor – und 39 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 14 – Obermedizinalrat – geschaffen. Sie ersetzen die im Vollzug im Jahr 2020 geschaffenen 74 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(30) Ab dem 1. Januar 2021 werden bei Kapitel 0304 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte zusätzlich im Abschnitt 1. eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 – Regierungsdirektor –, eine Stelle der Be-

soldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat –, zwei Stellen der Besoldungsgruppe A12 – Amtsrat –, drei Stellen der Besoldungsgruppe A 11 – Regierungsamtmann – und eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 – Amtsinspektor –, bei Kapitel 0304 Titel 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte, Abschnitt 1. eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 6, bei Kapitel 0901 Titel 422 01 eine halbe zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 13 – Regierungsrat – und bei Kapitel 1401 Titel 422 01 eine halbe zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A13 – Regierungsrat – geschaffen.

(31) Bei Kapitel 1402 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, 1. Informationssicherheit wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Die Planstellen können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Fachrichtung besetzt werden.“

§ 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 10 969 368 800 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 2 495 965 400 Euro.“

§ 5

§ 4 StHG 2020/21 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sondervermögen Beteiligungsfonds Baden-Württemberg zu bilden und diesem im Haushaltsjahr 2020 einmalig bis zu 1 000 000 000 Euro bei Kapitel 1212 Titel 916 01 N – Zuführung an den Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg – zuzuführen.“

§ 6

(1) § 5 Absatz 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 2 500 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.“

(2) § 5 Absatz 2 Nummer 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

„1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio

Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 800 000 000 Euro;“

(3) In § 5 Absatz 2 Nummer 3 StHG 2020/21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH, der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co KG sowie der Flughafen Stuttgart GmbH im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro.“

§ 7

§ 7 a und § 7 c StHG 2020/21 werden aufgehoben.

§ 8

§ 9 StHG 2020/21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3 a Absatz 1 Nummer 2 FAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahr 2021 aus dem Kommunalen Investitionsfonds Mittel in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro für nicht investive Zwecke entnommen werden dürfen.“

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

Einnahmen:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
1.	N	0405	90	129	Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 90 – Ausgaben.									
2.	N	0405	119 90	129	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüssen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
3.	N	0405	331 90	129	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
4.	N	0405	334 90	129	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
5.	N	0439	77	270	Durchführung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021				
6.	N	0439	119 77	270	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüsse	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
7.	N	0439	334 77	270	Zuweisungen für Investitionen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben.									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
8.		0711	231 77A	233	Erstattungen des Bundes für Wohngeld	2020 2021	70.595,0 77.095,0	70.595,0 77.095,0	0,0 +6.500,0
9.		1201	011 01	820	Lohnsteuer	2020 2021	15.340.000,0 16.175.000,0	13.795.000,0 14.755.000,0	-1.545.000,0 -1.420.000,0
10.		1201	012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	2020 2021	4.320.000,0 4.490.000,0	3.675.000,0 3.950.000,0	-645.000,0 -540.000,0
11.		1201	013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2020 2021	1.505.000,0 1.530.000,0	1.245.000,0 1.125.000,0	-260.000,0 -405.000,0
12.		1201	014 01	820	Körperschaftsteuer	2020 2021	2.245.000,0 2.335.000,0	1.285.000,0 1.530.000,0	-960.000,0 -805.000,0
13.		1201	015 01	820	Umsatzsteuer	2020 2021	7.555.000,0 7.340.000,0	8.045.000,0 8.395.000,0	+490.000,0 +1.055.000,0
14.		1201	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	2020 2021	4.200.000,0 4.400.000,0	3.800.000,0 3.900.000,0	-400.000,0 -500.000,0
15.		1201	017 01	820	Gewerbesteuerumlage	2020 2021	460.000,0 470.000,0	345.000,0 410.000,0	-115.000,0 -60.000,0
16.		1201	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2020 2021	265.000,0 270.000,0	450.000,0 440.000,0	+185.000 +170.000
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
<p>„Erläuterung zu 011 01 bis 018 01: Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %.</p> <p>Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Länderanteil für 2020/21 von rund 45,2 % zuzüglich eines Festbetrages ausgegangen. Der zusätzliche Betrag zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 % Bund/26 % Länder bei der Kindergeldhöhung ab 2002 ist darin enthalten. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um den Abschlag bei der Umsatzsteuer nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Bund und Ländern gekürzt. Für das Ausgleichsjahr 2020 wird ein Abschlag von 3.580 Mio. EUR und für das Ausgleichsjahr 2021 von 3.940 Mio. EUR erwartet.				
					Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeiträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01). Ab dem Jahr 2020 wird von den Gemeinden keine erhöhte Gewerbesteuerumlage mehr erhoben.				
					Erläuterung zu 011 01 bis 018 01:				
					Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
					I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)				
					1. Lohnsteuer	32.459.000,0	34.720.000,0		
					2. Veranlagte Einkommensteuer	8.640.000,0	9.291.000,0		
					3. Abgeltungsteuer	1.029.000,0	996.000,0		
					4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	2.492.000,0	2.246.000,0		
					5. Körperschaftsteuer	2.572.000,0	3.065.000,0		
					II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern				
					1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	13.795.000,0	14.755.000,0		
					2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	3.675.000,0	3.950.000,0		
					3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	450.000,0	440.000,0		
					4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.245.000,0	1.125.000,0		
					5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	1.285.000,0	1.530.000,0		
					6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	20.450.000,0	21.800.000,0		
					7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.845.000,0	12.295.000,0		
					8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	345.000,0	410.000,0		
					9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	32.640.000,0	34.505.000,0		

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					7.561.703,0 - im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes 462.900,0 - im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*				
17.		1201	052 01	820	Erbschaftsteuer	2020 2021	950.000,0 965.000,0	1.070.000,0 1.155.000,0	+120.000,0 +190.000,0
18.		1201	053 01	820	Grunderwerbsteuer	2020 2021	2.200.000,0 2.240.000,0	1.900.000,0 2.150.000,0	-300.000,0 -90.000,0
19.		1201	057 01	820	Lotteriesteuer	2020 2021	185.000,0 188.000,0	190.000,0 192.000,0	+5.000,0 +4.000,0
20.		1201	058 01	820	Sportwettensteuer	2020 2021	52.000,0 53.000,0	67.000,0 90.000,0	+15.000,0 +37.000,0
21.		1201	059 01	820	Feuerschutzsteuer	2020 2021	68.000,0 69.000,0	69.000,0 71.000,0	+1.000,0 +2.000,0
22.		1201	061 01	820	Biersteuer	2020 2021	39.000,0 39.000,0	33.000,0 41.000,0	-6.000,0 +2.000,0
23.		1201	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 -451.000,0	0,0 -451.000,0
<p>Folgende Erläuterung wird eingefügt:</p> <p>„Erläuterung: Veranschlagt sind die prognostizierten zusätzlichen Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen. Nach Berücksichtigung der bei Kap. 1205 veranschlagten Minderausgaben im Kommunalen Finanzausgleich beträgt die Nettovorsorge im Jahr 2021 rd. -347,0 Mio. EUR.“</p>									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
24.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1 a FAG	2020 2021	4.673.000,0 4.816.000,0	4.706.000,0 4.795.000,0	+33.000,0 -21.000,0
25.		1206	325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2020 2021	-132.000,0 0,0	10.969.368,8 2.495.965,4	+11.101.368,8 +2.495.965,4
26.	N	1212	231 12	820	Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der Coronavirus-Pandemie	2020 2021	0,0 0,0	841.000,0 0,0	+841.000,0 0,0
	<p>Erläuterung: Die Gemeinden erhalten für die wegen der Coronavirus-Pandemie prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1.881,0 Mio. Euro Kompensationszuweisungen. Die Mittel werden durch Bund und Land gemeinsam aufgebracht. Der auf die baden-württembergischen Gemeinden entfallende Anteil der Bundesmittel beträgt 841,0 Mio. Euro. Diese werden bei Kap. 1212 Tit. 231 12 vereinnahmt und gemeinsam mit den Landesmitteln bei Kap. 1205 Tit. 633 12 ausgezahlt.</p>								
27.	N	1212	356 01	850	Entnahme aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
	<p>Erläuterung: Leertitel zur Vereinnahmung von Rückflüssen aus dem Sondervermögen Beteiligungsfonds an den Landeshaushalt; vgl. auch Tit. 916 01.</p>								
28.		1212	359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
	<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Für die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 01 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzu-richtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen und erforderliche Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind jeweils mit einem kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsvermerke gelten als planmäßig.“ Die jeweils umzusetzende Maßnahme, welche die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 15 bis 24 betrifft, wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt.</p>								

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 15 bis 19 beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Rückerstattungen können von den Einnahmen abgesetzt werden. Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt; vgl. die Erläuterungen zu Tit. 919 01.“				
29.	N	1212	359 12	850	Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
					Für die bei Tit. 919 12 im Haushaltsvermerk genannten Bereiche können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 12 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel sowie Haushaltsvermerke gelten als planmäßig. Die jeweils umzusetzende Maßnahme wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt. Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 12 im Haushaltsvermerk genannten Zukunftsmaßnahmen beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. Erläuterung: Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt. Werden Maßnahmen mit einer Laufzeit über das Jahr 2021 hinaus realisiert, sind die Gesamtkosten über die Laufzeit der Maßnahme innerhalb des Gesamttrahmens zu decken. vgl. auch Tit. 919 12.				
30.		1212	361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2020 2021	1.559.550,5 1.223.836,2	1.838.627,8 1.2223.836,2	+279.077,3 0,0
					In der Erläuterung wird das Wort „erwartete“ gestrichen.				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
37.	N	0302	684 04	199	Zuschuss an die IRG Baden und IRG Württemberg zur Gebäudesicherung	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Ausgaben sind in Höhe von Einsparungen bei Tit. 894 01 zulässig.									
Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 894 01.									
38.		0302	894 01	199	Zuschuss an die IRG Baden und IRG Württemberg zur Gebäudesicherung	2020 2021	500,0 500,0	810,6 2.170,0	+310,6 +1.670,0
Dem Wortlaut des Haushaltsvermerkes wird folgender Satz vorangestellt: „Die Mittel sind übertragbar.“ Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt: „Übertragen von Kap. 0455 Tit. 684 09 in 2020 310,6 Tsd. EUR und in 2021 500,0 Tsd. EUR. Mehr für bauliche (vgl. Tit. 894 01) und personelle (vgl. Tit. 684 04) Sicherheitsleistungen.“									
39.		0304			Personalausgaben				
In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird die Zahl „91.458,9“ für das Gesamtvolumen 2021 durch die Zahl „92.025,3“ ersetzt.									
40.		0304	422 01	012	Bezüge und Nebenleistungen für Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2020 2021	51.996,8 53.061,7	51.996,8 53.573,4	0,0 +511,7
41.		0304	428 01	012	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2020 2021	36.877,2 37.419,6	36.877,2 37.474,3	0,0 +54,7
42.		0304	511 01	012	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Verbrauchgegenstände	2020 2021	1.139,7 1.158,0	1.139,7 1.198,5	0,0 +40,5

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																					
					In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „525,8“ durch die Zahl „566,3“ ersetzt und in der Summe die Zahl „1.158,0“ durch die Zahl „1.198,5“.																									
43.		0310			Feuerwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst Krisenmanagement																									
<p>Die Vorbemerkung wird beim Spiegelstrich Feuerschutzsteueraufkommen wie folgt gefasst:</p> <p>„Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerwesens einzusetzen.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2020</td> <td style="text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf</td> <td style="text-align: right;">69.000,0</td> <td style="text-align: right;">71.000,0</td> </tr> </table> <p>Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule</td> <td style="text-align: right;">9.539,6</td> <td style="text-align: right;">9.823,1</td> </tr> <tr> <td>Förderung des Feuerwesens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)</td> <td style="text-align: right;">57.330,4</td> <td style="text-align: right;">59.046,9</td> </tr> <tr> <td>Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)</td> <td style="text-align: right;">2.130,0</td> <td style="text-align: right;">2.130,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>69.000,0</u></td> <td style="text-align: right;"><u>71.000,0</u></td> </tr> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0	Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	9.539,6	9.823,1	Förderung des Feuerwesens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	57.330,4	59.046,9	Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	2.130,0	2.130,0		<u>69.000,0</u>	<u>71.000,0</u>
	2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0																												
Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	9.539,6	9.823,1																												
Förderung des Feuerwesens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	57.330,4	59.046,9																												
Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	2.130,0	2.130,0																												
	<u>69.000,0</u>	<u>71.000,0</u>																												
44.		0310	72		Förderung des Feuerwesens und Gefahrsstoffabwehr																									
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: zu Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 75</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2020</td> <td style="text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf</td> <td style="text-align: right;">69.000,0</td> <td style="text-align: right;">71.000,0</td> </tr> </table> <p>Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit bestritten.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">-9.539,6</td> <td style="text-align: right;">-9.823,1</td> </tr> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0		-9.539,6	-9.823,1									
	2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0																												
	-9.539,6	-9.823,1																												

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					59.460,4 61.176,9				
					Der Rest mit				
					ist für Zwecke des Feuerwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrsstoffabwehr zur Verrückung bei Tit.Gr. 72 und 75 vorgesehen.				
					Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 119 72 und 381 75		0,0 0,0		
					Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule)		59.460,4 61.176,9		
45.		0310	883 72	044	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	36.398,9 37.035,4	37.398,9 39.035,4	+1.000,0 +2.000,0
					In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „36.398,9“ durch die Zahl „48.401,0“ durch die Zahl „48.401,0“ durch die Zahl „49.401,0“ für das Jahr 2020 und die Zahl „37.035,4“ durch die Zahl „39.035,4“ sowie die Zahl „42.096,4“ durch die Zahl „44.096,4“ für das Jahr 2021 ersetzt.				
					Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr durch das höhere Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer in 2020 und 2021 (Interimssteuerschätzung 2020).“				
46.		0316	514 01	042	Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.	2020 2021	6.883,6 6.883,6	7.014,6 6.983,6	+131,0 +100,0
					In Ziffer 2 der Erläuterung werden die Zahlen „3.179,1“ durch die Zahl „3.310,1“ für das Jahr 2020 und die Zahl „3.279,1“ für das Jahr 2021 ersetzt. In der Gesamtsumme wird die Zahl „6.883,6“ durch die Zahl „7.014,6“ für das Jahr 2020 und die Zahl „6.883,6“ durch die Zahl 6.983,6“ für das Jahr 2021 ersetzt.				
					Den Erläuterungen wird folgender Satz angefügt: „Mehr für Start- und Landgebühren der Polizeihubschrauberstaffel.“				
47.		0402	972 10	880	Globale Minderausgabe für den Einzelplan 04	2020 2021	-99.696,5 -109.936,1	-100.047,0 -110.927,6	-350,5 -991,5
					Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					„Mehr zur Deckung der Mehrausgaben bei Kap. 0402 Tit. 893 91A (2020: 232,0 / 2021: 620,0), Kap. 0405 Tit. 422 01 (2020: 58,5 / 2021: 176,7), Kap. 0408 Tit. 422 01 (2020: 46,7 / 2021: 140,0), Kap. 0418 Tit. 422 01 (2020: 13,3 / 2021: 40,0), Kap. 0436 Tit. 685 02 (2020: 0,0 / 2021: 9,8) und Kap. 0436 Tit. 685 04 (2020: 0,0 / 2021: 5,0).“ Die Übersicht in der Erläuterung wird wie folgt gefasst:				
					„Veranschlagt sind:				
					1. Nicht erbrachte Konsolidierungsvorgabe Eckdatenbeschluss 2018/2019		2020 Tsd. EUR -15.586,6	2021 Tsd. EUR -15.586,6	
					2. Nicht erbrachte strukturelle Konsolidierungsvorgabe aus dem StHPI. 2020/2021		-13.071,3	-32.395,8	
					3. Restlicher Anteil an der Einsparauflage gemäß Orientierungsplan StHPI. 2015/2016		-9.244,1	0,0	
					4. Restlicher Anteil an der Allgemeinen globalen Minderausgabe		-62.145,0	-62.945,2	
							-100.047,0	-110.927,6“	
48.		0402	893 91A	129	Baukostenzuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	2020 2021	14.399,0 16.399,0	14.631,0 17.019,0	+232,0 +620,0
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:				
					„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im		2020 Tsd. EUR 16.988,4	2021 Tsd. EUR 17.381,7	
					Haushaltsjahr 2021bis zu		1.887,6	0,0	
					Haushaltsjahr 2022bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2023bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2024bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2025bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2026bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2027bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2028bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2029bis zu		1.887,6	1.931,3	
					Haushaltsjahr 2030bis zu		0,0	1.931,3“	

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																				
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:</p> <p>„Mehr wegen der Erhöhung der Kostenrichtwerte in der VwV Schulbauförderung.“ In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „13.633,4“ durch die Zahl „13.865,4“ ersetzt. In der Erläuterung Ziff. 2 wird die Zahl in 2020 „1.655,6“ durch die Zahl „1.887,6“ und in 2021 „2.765,6“ durch die Zahl „3.153,6“ ersetzt und in der Summe die Zahl in 2020 „14.399,0“ durch die Zahl „14.631,0“ und die Zahl in 2021 „16.399,0“ durch die Zahl „17.019,0“ ersetzt.</p> <p>Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Betrag</th> <th colspan="2">davon abzudecken aus Haushaltsmitteln</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2018</td> <td>51.644,7</td> <td>11.191,8</td> <td>10.426,2</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>13.964,4</td> <td>1.551,6</td> <td>1.551,6</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>16.988,4</td> <td>1.887,6</td> <td>1.887,6</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>17.381,7</td> <td>1.931,3</td> <td>1.931,3</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>99.979,2</td> <td>12.743,4</td> <td>13.865,4</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>11.476,7</td> <td>49.336,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Übersicht über das Programmvolumen wird wie folgt gefasst:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Für Neubewilligungen stehen daher zur Verfügung:</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2016</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Haushaltsmittel</td> <td>1.887,6</td> <td>3.153,6</td> <td>947,4</td> </tr> <tr> <td>2. Verpflichtungsermächtigungen</td> <td>16.988,4</td> <td>17.381,7</td> <td>8.526,6</td> </tr> <tr> <td>Programmvolumen:</td> <td>18.876,0</td> <td>20.535,3</td> <td>9.474,0</td> </tr> </tbody> </table>											Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				2020	2021	bis 2018	51.644,7	11.191,8	10.426,2	2019	13.964,4	1.551,6	1.551,6	2020	16.988,4	1.887,6	1.887,6	2021	17.381,7	1.931,3	1.931,3	zus.	99.979,2	12.743,4	13.865,4			11.476,7	49.336,3	Für Neubewilligungen stehen daher zur Verfügung:	2020	2021	2016		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	1. Haushaltsmittel	1.887,6	3.153,6	947,4	2. Verpflichtungsermächtigungen	16.988,4	17.381,7	8.526,6	Programmvolumen:	18.876,0	20.535,3	9.474,0
	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln																																																											
		2020	2021																																																										
bis 2018	51.644,7	11.191,8	10.426,2																																																										
2019	13.964,4	1.551,6	1.551,6																																																										
2020	16.988,4	1.887,6	1.887,6																																																										
2021	17.381,7	1.931,3	1.931,3																																																										
zus.	99.979,2	12.743,4	13.865,4																																																										
		11.476,7	49.336,3																																																										
Für Neubewilligungen stehen daher zur Verfügung:	2020	2021	2016																																																										
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR																																																										
1. Haushaltsmittel	1.887,6	3.153,6	947,4																																																										
2. Verpflichtungsermächtigungen	16.988,4	17.381,7	8.526,6																																																										
Programmvolumen:	18.876,0	20.535,3	9.474,0																																																										
49.	0405	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	1.220.047,1 1.207.674,7	1.220.105,6 1.207.851,4	+58,5 +176,7																																																					
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:</p>																																																													

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	„Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (GS im Verbund mit RS und Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“								
50.	N	0405	TG 90	129	Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder				
	Die Mittel sind bis zum Abschluss des Programms übertragbar. Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. Gr. 90 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des vom Bund normierten Verfügungsrahmens zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. In diesem Rahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.								
	Erläuterung:								
	Der Bund stellt Mittel im Rahmen des Programms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder bereit. Auf Baden-Württemberg entfallen 97,596 Mio. EUR.								
51.	N	0405	429 90	129	Personalaufwand		2020 0,0	2021 0,0	0,0 0,0
52.	N	0405	534 90	129	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		2020 0,0	2021 0,0	0,0 0,0
53.	N	0405	547 90	129	Sonstige sächliche Ausgaben		2020 0,0	2021 0,0	0,0 0,0
54.	N	0405	631 90	129	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel		2020 0,0	2021 0,0	0,0 0,0
55.	N	0405	883 90	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2020 0,0	2021 0,0	0,0 0,0
56.	N	0405	893 90	129	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger		2020 0,0	2021 0,0	0,0 0,0
57.		0408	422 01	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten		2020 411.893,8	2021 424.147,2	+46,7 +140,0
	Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:								

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	„Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (Einzelbewertungen nach § 93 L BesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“								
58.		0410	TG 75	129	Schülermentorenprogramm				
	Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“								
59.		0418	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	458.357,1 490.821,5	458.370,4 490.861,5	+13,3 +40,0
	Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (Einzelbewertungen nach § 93 L BesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“								
60.		0436	685 02	129	Pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen	2020 2021	346,5 117,2	346,5 127,0	0,0 +9,8
	Der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen vertraglicher Verpflichtungen.“								
61.		0436	685 04	129	Pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts	2020 2021	12,0 12,0	12,0 17,0	0,0 +5,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen vertraglicher Verpflichtungen.“								
62.		0436	TG 75	129	Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung				
	Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“								

fId. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																					
						haltsjahr	haltsjahr																								
63.		0436	92	111	Für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, sowie zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen																										
	<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: Veranschlagt sind:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Vergütungen für Arbeitnehmer/-innen mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen, Honorare</td> <td>132,7</td> <td>132,7</td> </tr> <tr> <td>b) Aufwendungen für die Bildungsforschung</td> <td>108,3</td> <td>108,3</td> </tr> <tr> <td>c) Aufwendungen für Sachverständige und Gutachten</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>d) Kosten der von der Kultusministerkonferenz im Auftrag der Bundesländer durchgeführten Maßnahmen</td> <td>953,5</td> <td>1030,2</td> </tr> <tr> <td>e) Reisekosten und Sitzungsgelder bei Tagungen von Sachverständigen und Besichtigungsreisen einschließlich sonstiger Kosten in Durchführung der Arbeiten in Fragen der Schulreform, der inneren Weiterentwicklung der Schule, der Lehr- und Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie für Druck- und Versandkosten der Lehrpläne</td> <td>985,8</td> <td>985,8</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">ZUS. 2.180,3 2.257,0“</p>												2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	a) Vergütungen für Arbeitnehmer/-innen mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen, Honorare	132,7	132,7	b) Aufwendungen für die Bildungsforschung	108,3	108,3	c) Aufwendungen für Sachverständige und Gutachten	0,0	0,0	d) Kosten der von der Kultusministerkonferenz im Auftrag der Bundesländer durchgeführten Maßnahmen	953,5	1030,2	e) Reisekosten und Sitzungsgelder bei Tagungen von Sachverständigen und Besichtigungsreisen einschließlich sonstiger Kosten in Durchführung der Arbeiten in Fragen der Schulreform, der inneren Weiterentwicklung der Schule, der Lehr- und Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie für Druck- und Versandkosten der Lehrpläne	985,8
	2020	2021																													
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																													
a) Vergütungen für Arbeitnehmer/-innen mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen, Honorare	132,7	132,7																													
b) Aufwendungen für die Bildungsforschung	108,3	108,3																													
c) Aufwendungen für Sachverständige und Gutachten	0,0	0,0																													
d) Kosten der von der Kultusministerkonferenz im Auftrag der Bundesländer durchgeführten Maßnahmen	953,5	1030,2																													
e) Reisekosten und Sitzungsgelder bei Tagungen von Sachverständigen und Besichtigungsreisen einschließlich sonstiger Kosten in Durchführung der Arbeiten in Fragen der Schulreform, der inneren Weiterentwicklung der Schule, der Lehr- und Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie für Druck- und Versandkosten der Lehrpläne	985,8	985,8																													
64.		0436	546 92	111	Kosten der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Maßnahmen			453,5	953,5	+500,0																					
	<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:</p> <p>„Mehr zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen im Bereich der Schulreformaßnahmen, z. B. TBA und VERA.“</p>																														
65.		0439	77	270	Durchführung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsförderung“ 2020–2021			530,2	1.030,2	+500,0																					
	<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:</p> <p>„Mehr zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen im Bereich der Schulreformaßnahmen, z. B. TBA und VERA.“</p>																														

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. Gr. 77 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des vom Bund normierten Verfügungsrahmens zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. Die Höhe des Vorgriffs ist auf das vom Bund bereitgestellte Volumen begrenzt. In diesem Rahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.				
					Erläuterung: Zur Weiterleitung der Bundeszuschüsse aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ 2020–2021. Der Bund stellt Baden-Württemberg insgesamt rd. 136.500,0 Tsd. Euro zur Verfügung. Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 beim Bund abgerufen werden.				
66.	N	0439	429 77	270	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
67.	N	0439	534 77	270	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
68.	N	0439	547 77	270	Sonstige sächliche Ausgaben	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
69.	N	0439	631 77	270	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
70.	N	0439	883 77	270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
71.	N	0439	893 77	270	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
72.		0455	684 09	199	Programm zum Schutz von jüdischen Einrichtungen als Annex zum Staatsvertrag	2020 2021	500,0 500,0	189,4 0,0	-310,6 -500,0
					Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Übertragen nach Kap. 0302 Tit. 894 01“.				

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
						haltsjahr 2020 2021	haltsjahr 2020 2021			
73.	N	0455	684 10	153	Zuschuss an die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden und die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg für die Arbeit der jüdischen Akademie			0,0 0,0	0,0 200,0	0,0 +200,0
						2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR			
					Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	0,0	400,0			
					Haushaltsjahr 2021bis zu	0,0	0,0			
					Haushaltsjahr 2022bis zu	0,0	200,0			
					Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	200,0			
					Erläuterung: Aufgabe der jüdischen Akademie Baden-Württemberg ist es, interessierten Personen unterschiedlicher Herkunft und weltanschaulicher Überzeugung, fachübergreifend Zugänge zum Judentum, zur jüdischen Geschichte Baden-Württembergs und zum heutigen jüdischen Leben in Baden-Württemberg anzubieten. Mit ihrer Arbeit soll sie jüdischen und nichtjüdischen Menschen einen Zugang zur Reflexion gesellschaftlicher Prozesse auf Basis der jüdischen Religion, der jüdischen Traditionen und der jüdischen Geschichte eröffnen. Ziel ist es, gemeinsame Antworten für die gesellschaftlichen Herausforderungen zu erarbeiten und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Darüber hinaus soll die Akademie auch für staatliche Stellen als kompetenter und in die jüdischen Gemeinden vernetzter Partner zur Verfügung stehen.					
74.		0508	681 01	056	Taschengelder für Gefangene	2020 2021	200,0 200,0	250,0 250,0	+50,0 +50,0	
75.		0508	514 72	056	Medikamente, Sanitätsverbrauchsmaterial (einschließlich Kleingerät)	2020 2021	4.700,0 4.700,0	5.150,0 5.150,0	+450,0 +450,0	
76.		0508	534 72	056	Ärztliche Behandlung, Unterbringung in Krankenanstalten u. dgl.	2020 2021	6.291,1 6.291,1	8.191,1 8.191,1	+1.900,0 +1.900,0	
77.		0602	534 69	061	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	52.782,3 64.099,1	47.782,3 69.099,1	-5.000,0 +5.000,0	
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:					

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																					
					<table border="0"> <tr> <td></td> <td>2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im</td> <td>36.000,0</td> <td>5.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021bis zu</td> <td>20.100,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022bis zu</td> <td>10.000,0</td> <td>2.800,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023bis zu</td> <td>4.000,0</td> <td>1.200,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024bis zu</td> <td>1.900,0</td> <td>1.000,0"</td> </tr> </table>		2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	36.000,0	5.000,0	Haushaltsjahr 2021bis zu	20.100,0	0,0	Haushaltsjahr 2022bis zu	10.000,0	2.800,0	Haushaltsjahr 2023bis zu	4.000,0	1.200,0	Haushaltsjahr 2024bis zu	1.900,0	1.000,0"				
	2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	36.000,0	5.000,0																												
Haushaltsjahr 2021bis zu	20.100,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2022bis zu	10.000,0	2.800,0																												
Haushaltsjahr 2023bis zu	4.000,0	1.200,0																												
Haushaltsjahr 2024bis zu	1.900,0	1.000,0"																												
					Die Erläuterung wird in Ziffer 4 der Tabelle wie folgt geändert:																									
					Die Zahl „5.400,0“ wird durch die Zahl „400,0“ ersetzt und die Zahl „15.100,0“ wird durch die Zahl „20.100,0“ ersetzt. In der Summenzeile wird die Zahl „52.782,3“ durch die Zahl „47.782,3“ und die Zahl „64.099,1“ durch die Zahl „69.099,1“ ersetzt.																									
					Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:																									
					„Die Verschiebung der Haushaltsansätze und die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung 2020 ist aufgrund einer verzögerten Ausschreibung erforderlich.“																									
78:		0607	534 74	014	Dienstleistungen Dritter u. dgl.																									
					<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>„2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im</td> <td>12.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021bis zu</td> <td>2.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022bis zu</td> <td>10.000,0</td> <td>0,0"</td> </tr> </table>		„2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	12.000,0	0,0	Haushaltsjahr 2021bis zu	2.000,0	0,0	Haushaltsjahr 2022bis zu	10.000,0	0,0"										
	„2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	12.000,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2021bis zu	2.000,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2022bis zu	10.000,0	0,0"																												
					Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:																									
					„Die Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um die aufgrund der Coronavirus-Pandemie aufgehobene Ausschreibung zur Belegung nachzuholen.“																									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
79.		0702	972 10	880	Globale Minderausgabe				
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 981 01 ist im Haushaltsjahr 2021 eine Erhöhung der Globalen Minderausgabe von bis zu 712,0 Tsd. EUR zulässig.“									
80.		0702	981 01	890	Ersstattung des Aufwands an Kap. 0607 Tit. 381 73 von neuen und wesentlich ausgebauten Statistiken, die der Ressortdeckung unterliegen.				
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt: „Mehrausgaben von bis zu 712,0 Tsd. EUR sind im Haushaltsjahr 2021 gegen Erhöhung der Globalen Minderausgabe bei Tit. 972 10 zulässig.“									
81.	N	0702	70		Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie				
Ausgaben sind in Höhe von Einsparungen bei Kap. 0708 Tit. 892 79 zulässig.									
Erläuterung: Für die Umsetzung der Maßnahmen werden Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) zur Verfügung gestellt.									
82.	N	0702	422 70	692	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter		0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
83.	N	0702	428 70	692	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
84.	N	0702	429 70	692	Personalaufwand		0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
85.	N	0702	534 70	692	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0

f.d. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																		
						2020	2021																					
86.	N	0702	547 70	692	Sachaufwand			0,0	0,0	0,0																		
87.	N	0702	663 70	692	Zinszuschüsse			0,0	0,0	0,0																		
88.	N	0702	683 70	692	Zuschüsse für laufende Maßnahmen an private und öffentliche Unternehmen			0,0	0,0	0,0																		
89.	N	0702	686 70	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke			0,0	0,0	0,0																		
90.	N	0702	892 70	692	Zuschüsse für Investitionen an private und öffentliche Unternehmen			0,0	0,0	0,0																		
91.	N	0702	893 70	692	Sonstige Zuschüsse für Investitionen			0,0	0,0	0,0																		
92.	N	0702	981 70	692	Verrechnungen			0,0	0,0	0,0																		
93.	N	0707	534 01	029	Aufwendungen für die Teilnahme des Landes an der Expo in Dubai			0,0	3.984,2	+3.984,2																		
<p>Die Mittel sind übertragbar. Tit. 534.01 und Tit. 686.01 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verpflichtungsermächtigung 2021 darf nur in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung 2020 in Anspruch genommen werden.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">2020</th> <th style="text-align: center;">2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Tsd. EUR</th> <th style="text-align: center;">Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">5.013,6</td> <td style="text-align: right;">1.029,4</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021</td> <td style="text-align: right;">3.984,2</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022</td> <td style="text-align: right;">1.029,4</td> <td style="text-align: right;">1.029,4</td> </tr> </tbody> </table>												2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	5.013,6	1.029,4	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021	3.984,2	0,0	Haushaltsjahr 2022	1.029,4	1.029,4
	2020	2021																										
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																										
Verpflichtungsermächtigung	5.013,6	1.029,4																										
Davon zur Zahlung fällig im																												
Haushaltsjahr 2021	3.984,2	0,0																										
Haushaltsjahr 2022	1.029,4	1.029,4																										

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
94.		0707	686 01	029	Zuschüsse im Rahmen der „Expo Dubai 2020“	2020 2021	11.801,0 0,0	7.302,8 0,0	-4.498,2 0,0
	Der Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:								
	„Tit. 686 01 und Tit. 534 01 sind gegenseitig deckungsfähig.“								
95.		0708	892 79	165	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen				
	Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:								
	„Einsparungen können für Ausgaben bei Kap. 0702 Tit. Gr. 70 verwendet werden.“								
96.		0710	686 76	253	Zuschüsse für laufende Maßnahmen (Kofinanzierungsanteil Land)	2020 2021	3.268,0 3.268,0	3.268,0 10.768,0	0,0 +7.500,0
	Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:								
							2020	2021	
					„Verpflichtungsermächtigung		Tsd. EUR	Tsd. EUR	
					Davon zur Zahlung fällig im		9.000,0	6.000,0	
					Haushaltsjahr 2021		9.000,0	0,0	
					Haushaltsjahr 2022		0,0	2.000,0	
					Haushaltsjahr 2023		0,0	2.000,0	
					Haushaltsjahr 2024		0,0	2.000,0“	
97.		0711	681 77	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	2020 2021	141.190,0 141.190,0	141.190,0 154.190,0	0,0 +13.000,0
98.	N	0802	633 81	522	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	0,0 0,0	0,0 4.000,0	0,0 +4.000,0

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen an die Stadt Überlingen im Zusammenhang mit der nach 2021 verschobenen Landesgartenschau. Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: 2020 Tsd. EUR 4.000,0 „Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021bis zu 4.000,0“								
99.	0803	883 93	521		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	38.000,0 29.500,0	38.000,0 27.500,0	0,0 -2.000,0
100.	0901				Personalausgaben				
	Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „22.960.800“ durch die Zahl „22.993.300“ ersetzt.								
101.	0901	422 01	011		Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)	2020 2021	16.755,4 16.866,3	16.755,4 16.898,8	0,0 +32,5
	In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „16.866,3“ durch die Zahl „16.898,8“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.								
102.	0901	511 69A	011		Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen u. dgl.	2020 2021	82,0 59,7	82,0 62,0	0,0 +2,3
	In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „42,0“ durch die Zahl „44,3“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.								
103.	0902	441 01	840		Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2020 2021	1.699,3 1.695,8	1.699,3 1.890,2	0,0 +194,4
104.	0905	526 75	290		Kosten für Sachverständige	2020 2021	0,0 0,0	0,0 280,0	0,0 +280,0

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Folgende Erläuterung wird eingefügt:								
	„Erläuterung: Veranschlagt sind Entschädigungen zzgl. Reisekosten und ggf. Assistenzkosten für 6 Gremien mit je 2 bis 12 Sitzungen jährlich.“								
105.		0913			Personalausgaben				
	Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „37.504.400“ durch die Zahl „43.508.700“ ersetzt.								
106.		0913	422 01	311	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	15.215,4 15.391,4	15.215,4 21.395,7	0,0 +6.004,3
	In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „15.391,4“ durch die Zahl „21.395,7“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.								
107.		0921	684 77	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	2020 2021	1.189,8 1.689,8	1.739,8 2.239,8	+550,0 +550,0
	Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Zusätzliche Mittel in 2020 und 2021 für den Ausbau des Angebots der verfahrensunabhängigen Beweissicherung, u. a. für 4 weitere Gewaltambulanzen.“								
108.		0922	632 02	314	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	2020 2021	344,0 344,0	344,0 374,0	0,0 +30,0
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„Erläuterung: Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:								
							2020	2021	
							Tsd. EUR	Tsd. EUR	
	1.	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)					237,0	237,0	
	2.	Kinderkrebsregister beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz					42,0	42,0	
	3.	Substitutionsregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)					48,0	48,0	

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					4. Geschäftsstelle Nationaler Impflin beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	17,0	17,0		
					5. Elektronisches Gesundheitsberuferegister	30,0	0,0		
					zus. 344,0	374,0*			
109.		0922	547 79	314	Sachaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 436,0	0,0 +436,0
					Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Erläuterung: Veranschlagt sind Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Die Verteilung der Sachmittel auf die Einzelpläne des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist im Rahmen der Erstellung einer Konzeption festzulegen und über eine entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis abzuwickeln.“				
110.	N	0922	95		Eine die Bundesmittel ergänzende Unterstützung für Krankenhäuser im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie				
					Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
					Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Hilfsmaßnahmen für die kommunalen Kliniken entsprechend dem kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt gem. Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20.07.2020. Sie dienen der ergänzenden Unterstützung neben den Bundesmitteln u. a. nach dem Krankenhausentlastungsgesetz.				
111.	N	0922	682 95	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	2020 2021		125.000,0 0,0	+125.000,0 0,0
112.	N	0922	891 95	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	2020 2021		0,0 0,0	0,0 0,0
113.		0930	891 01	312	Zuschuss für Investitionen und Investitionsgleiche Kosten	2020 2021			
					Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																					
					„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021bis zu Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu Haushaltsjahr 2025bis zu Haushaltsjahr 2026bis zu Haushaltsjahr 2027bis zu	105.000,0 31.800,0 27.100,0 18.700,0 21.000,0 6.400,0 10.000,0 12.100,0*	44.000,0 0,0 0,0 3.000,0 6.200,0 12.700,0 10.000,0 12.100,0*																																																									
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den Investitionen und zu investitions gleichen Kosten (z. B. Schuldendienst) der Zentren. Die Förderung der Investitionen erfolgt nach § 10 Abs. 4 Landeskrankenhausesetz (LKHG), sowie § 3 Abs. 1 EZPsychG.</p> <p>Von den veranschlagten Zuschüssen erhalten die Zentren für Psychiatrie u. a. für die Nutzung von Anlagegütern (insbesondere Mieten), für die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und für kleinere Errichtungsmaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau) voraussichtlich pauschal 21.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2020 und voraussichtlich 24.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.</p> <p>Aus den vorgesehenen Mitteln werden insbesondere die Großprojekte: Psychiatristandort Böblingen Flugfeld (voraussichtlich 32.000 Tsd. EUR), der Neubau Klinikum Lörrach (voraussichtlich 55.000 Tsd. EUR) und das Ambulanzzentrum Konstanz (voraussichtlich 10.000 Tsd. EUR) finanziert. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für Investitionen im Maßregelvollzug vorgesehen.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird aufgrund zusätzlicher Kosten für das Großprojekt Psychiatristandort Böblingen Flugfeld im Jahr 2021 um 35,8 Mio. EUR mit Fälligkeiten in 2024: 3.700,0 Tsd. EUR, 2025: 10.000,0 Tsd. EUR, 2026: 10.000,0 Tsd. EUR und in 2027: 12.100,0 Tsd. EUR erhöht.</p> <p>Vgl. Anlage 1 zu Kap. 0930</p>																																																																
<p>Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bewilligung im Haus- haltsplan</th> <th rowspan="2">Betrag</th> <th colspan="5">davon fällig in</th> </tr> <tr> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025 ff.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2018</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>105.000,0</td> <td>-</td> <td>31.800,0</td> <td>27.100,0</td> <td>18.700,0</td> <td>21.000,0</td> <td>6.400,0</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>44.000,0</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>3.000,0</td> <td>6.200,0</td> <td>34.800,0</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>149.000,0</td> <td>-</td> <td>31.800,0</td> <td>27.100,0</td> <td>21.700,0</td> <td>27.200,0</td> <td>41.200,0*</td> </tr> </tbody> </table>												Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in					2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.	bis 2018	-	-	-	-	-	-	-	2019	-	-	-	-	-	-	-	2020	105.000,0	-	31.800,0	27.100,0	18.700,0	21.000,0	6.400,0	2021	44.000,0	-	-	-	3.000,0	6.200,0	34.800,0	zus.	149.000,0	-	31.800,0	27.100,0	21.700,0	27.200,0	41.200,0*
Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in																																																														
		2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.																																																									
bis 2018	-	-	-	-	-	-	-																																																									
2019	-	-	-	-	-	-	-																																																									
2020	105.000,0	-	31.800,0	27.100,0	18.700,0	21.000,0	6.400,0																																																									
2021	44.000,0	-	-	-	3.000,0	6.200,0	34.800,0																																																									
zus.	149.000,0	-	31.800,0	27.100,0	21.700,0	27.200,0	41.200,0*																																																									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
114.		1001			Personalausgaben				
	In dem Haushaltsmerk für die Personalausgabenbudgetierung wird die Zahl „29.531,9“ für das Gesamtvolumen 2021 durch die Zahl „29.318,9“ ersetzt.								
115.		1001	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	22.308,7 22.305,6	22.308,7 22.229,9	0,0 -75,7
116.		1001	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2020 2021	6.364,3 6.464,4	6.364,3 6.327,1	0,0 -137,3
117.		1205	613 11	820	Grundenwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2020 2021	854.700,0 870.200,0	738.200,0 835.300,0	-116.500,0 -34.900,0
118.		1205	633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	2020 2021	478.911,1 487.732,7	482.179,1 497.670,7	+3.268,0 +9.938,0
119.	N	1205	633 12	820	Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich von Gewerbesteuermindererinnahmen infolge der Coronavirus-Pandemie (§ 39 Abs. 39 FAG)	2020 2021	0,0 0,0	1.881.000,0 0,0	+1.881.000,0 0,0
	Erläuterung:								
	Die Gemeinden erhalten für die wegen der Coronavirus-Pandemie prognostizierten Gewerbesteuermindererinnahmen von 1.881,0 Mio. EUR Kompensationszuweisungen. Die Mittel werden durch Bund und Land gemeinsam aufgebracht. Der auf die baden-württembergischen Gemeinden entfallende Anteil der Bundesmittel beträgt 841,0 Mio. EUR. Diese werden bei Kap. 1212 Tit. 231 12 vereinnahmt und gemeinsam mit den Landesmitteln bei Kap. 1205 Tit. 633 12 ausgezahlt.								
120.		1205	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2020 2021	8.711.557,8 9.007.336,5	9.052.884,6 8.534.377,0	+341.326,8 -472.959,5

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:											
„Erläuterung zu Tit. 613 72A:											
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:											
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 bis 018 01 und 372 02)											
						32.640.000,0	34.505.000,0				
hiervon ab:											
– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)											
						0,0	-451.000,0				
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)											
						-0,0	-0,0				
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)											
						-462.900,0	-517.600,0				
– Umsatzsteuermehrnahmen für die Kleinkindbetreuung											
						-111.000,0	-111.000,0				
						32.066.100,0	33.425.400,0				
bereinigter Landesanteil											
						7.375.203,0	7.687.842,0				
hiervon 23 v. H.											
						186.500,0	-833.200,0				
Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG											
						7.561.703,0	6.854.642,0				
Zwischensumme											
2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage											
						4.006.217,8	4.081.983,5				
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)											
						11.567.920,8	10.936.625,5				
3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)											

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A								
		1.	Finanzausgleichsmasse A		9.371.172,6	2020	529.700,0	462.900,0	-66.800,0
		2.	Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:		8.859.760,3	2021	545.900,0	517.600,0	-28.300,0
			2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV		-217.868,0				
			(Kap.1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)		-224.963,3				
			2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG; vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)		-2.420,0				
			2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen		-87.000,0				
			2.4. Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms		-11.000,0				
		3.	Summe Titel 613 72A		9.052.884,6				
121.		1205	613 72B	820	Familienleistungsausgleich	2020	529.700,0	462.900,0	-66.800,0
						2021	545.900,0	517.600,0	-28.300,0
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:							
		„Erläuterung:			2020	2021			
		Veranschlagt sind:			Tsd. EUR	Tsd. EUR			
		Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer			1.780.384,6	1.990.769,2			
		hiervon							
		Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)			462.900,0	517.600,0*			
122.		1205	883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen	2020	1.033.241,1	1.078.748,2	+45.507,1
						2021	1.098.504,0	951.865,2	-146.638,8
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:							

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																	
					<p>„Erläuterung: Veranschlagt sind:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="text-align: center;">2020</td> <td style="text-align: center;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>1. Kommunale Investitionspauschale</td> <td style="text-align: right;">991.748,2</td> <td style="text-align: right;">864.865,2</td> </tr> <tr> <td>2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen</td> <td style="text-align: right;">87.000,0</td> <td style="text-align: right;">87.000,0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zus.</td> <td style="text-align: right;">1.078.748,2</td> <td style="text-align: right;">951.865,2"</td> </tr> </table>		2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	1. Kommunale Investitionspauschale	991.748,2	864.865,2	2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen	87.000,0	87.000,0	zus.	1.078.748,2	951.865,2"						
	2020	2021																								
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																								
1. Kommunale Investitionspauschale	991.748,2	864.865,2																								
2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen	87.000,0	87.000,0																								
zus.	1.078.748,2	951.865,2"																								
123.		1206	871 01	680	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie Zahlungen zur Abwendung bzw. Verminderung von Schadenfällen	2020 2021	15.000,0 15.000,0	69.561,4 196.020,1	+54.561,4 +181.020,1																	
124.	N	1212	916 01	850	Zuführung an den Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0																	
	<p>Die Ausgabeermächtigung erhöht sich in Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Tit. 359 01. Die Ausgaben können innerhalb eines Haushaltsjahres auch vor Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.</p> <p>Erläuterung: Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BefFoG) soll ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen mit dem Namen „Beteiligungsfonds“ gem. § 113 Abs. 2 LHO zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen eingerichtet werden, um die Stabilisierungsmaßnahmen des durch den Bund errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WSStFG – vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543) zu ergänzen. Konkret soll mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds Unternehmen zeitlich begrenzt Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden (Rekapitalisierung), um – über die dadurch entstehende Risikominderung und das mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal – den Zugang zu weiteren Finanzierungsquellen zu verbessern. Gefördert werden nur Unternehmen der Realwirtschaft. Dem Sondervermögen sollen einmalig Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) in Höhe von 1,0 Mrd. EUR zugeführt werden.</p>																									
125.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	697.707,4 204.052,6	6.497.707,4 204.052,6	5.800.000,0 0,0																	
	Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:																									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					<p>„Die Rücklage dient der Vorsorge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Mehrausgaben bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zugang an Flüchtlingen, 2. für mit dem ‚Sonderkontingent Nordirak‘ verbundene Bedarfe, 3. zur Gewährleistung der Fortführung des Betriebs des Digitalfunks BOS, 4. für Kostenrisiken aufgrund von Neuberechnungen gemäß Privatschulgesez, 5. für die Bedarfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes, 6. für die Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes, 7. für die bau- und liegenschaftsbezogenen Bedarfe für Unterbringungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Einstellungsoffensiven der Polizei, 8. für Kostenrisiken aufgrund steigender Patientenzahlen im Maßregelvollzug, 9. für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen im Haushaltsvollzug, 10. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Beseitigung von Waldschäden, 11. für Mehrausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Einwilligung durch den Finanzausschuss, 12. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung des Technikums Laubholz, 13. zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz, 14. zur Umsetzung des Zensus 2021, 15. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Coronavirus, 16. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Epidemien und Pandemien, 17. für Corona-bedingte Zuführungsbedarfe an Landesbetriebe, Landesbetriebligen, Landesanstalten und sonstige landesummittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zur für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendigen Liquiditätssicherung, 18. für den Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeausfällen im Landeshaushalt, insbesondere von veranschlagten Ablieferungsbeträgen von Landesbetrieben, Landesbetriebligen, Landesanstalten und sonstigen landesummittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Haushaltsvollzug, 19. für Corona-bedingte Prozessrisiken, 20. für Mehrausgaben aufgrund notwendiger staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und deren wirtschaftlichen Folgen, 21. für Mehrausgaben der Leitstelle SCC zum Betrieb der SAP-Systeme in der Landesverwaltung, 22. für die Bedarfe der Stiftung Anerkennung und Hilfe, 23. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der behindertengerechten Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern/-innen und Referendaren/-innen, 24. für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW. <p>Mehrausgaben sind in Höhe der Wenigerausgaben bei Kap. 1212 Tit. 919 12 zulässig.“</p>				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Mehrausgaben nach Nummer 1 sind z. B. Ausgaben im Zusammenhang mit Corona-bedingt geänderten Anforderungen an die Unterbringung im Bereich der Erstaufnahme bzw. durch einen Anstieg der Zugangszahlen in der Erstaufnahme, die Ausgabenerstattung an Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung und die Kostenerstattung für unbegleitete Flüchtlingskinder. Mehrausgaben nach Nummer 2 sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen aus dem Nordirak und Syrien. Mehrausgaben nach Nummer 15 sind insbesondere Ausgaben für Maßnahmen, die eine angemessene Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie sicherstellen sollen wie z. B. Ausgaben für die Beschaffung von Schutzausrüstung, Ausgaben durch einen Anstieg von Neuinfektionen oder Ausgaben infolge von Kofinanzierungserfordernissen für Corona-bedingte Maßnahmen des Bundes; vgl. auch Tit. 359 01 (Erläuterungstitel).“				
126.		1212	919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	510.771,0 582.945,6	510.771,0 583.941,6	0,0 +996,0
					Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehr aufgrund neuer Planstellen in den Einzelplänen 03, 09 und 14.“				
127.	N	1212	919 12	850	Zuführung an die Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“	2020 2021	0,0 0,0	967.000,0 233.000,0	+967.000,0 +233.000,0
					Die Rücklage dient der Vorsorge für in Folge der Coronavirus-Pandemie notwendige Investitionen für landespolitisch bedeutsame Maßnahmen als Impuls zur Stabilisierung und Stärkung sowie zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg. Sie wird für Kofinanzierungserfordernisse für Zukunftsmaßnahmen des Bundes und der EU und für Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg in folgenden Bereichen gebildet: 1. Gesundheitsstandort Baden-Württemberg: Insbesondere für den Kooperationsverbund Hochschulmedizin BW, den Innovationscampus Region Rhein-Neckar, die sektorenübergreifende Versorgung, die Kofinanzierung des Krankenhauszukunftsgesetzes des Bundes, besondere Strukturmaßnahmen an den Universitätsklinika der Standorte Ulm und Bad Krozingen sowie für weitere Projekte des Forum Gesundheitsstandort BW 2. BW Invest: Insbesondere für ein einzelbetriebliches Innovations- und Investitionsförderprogramm für alle Branchen, für marktgängige Innovationen (z. B. Quantentechnologien, Medizintechnik, biointelligente Systeme, CO ₂ -neutrale Kraftstoffe, Energiespeicher) sowie zur Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Baden-Württemberg 3. Transformation, Klimaschutz und Mobilität: Insbesondere für den Innovationscampus Mobilität der Zukunft, Brückenprogramme (NG-IT und Touristik), intelligente Verkehrssteuerung und die Digitalisierung des Straßenbaus, reFuels, die digitale Flex-Abokarte, den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur, die Elektromobilitätsförderung (BW-e-Gutschein), die Wasserstoff-Roadmap (Einrichtung der Plattform H2BW und Infrastrukturausbau in Baden-Württemberg), ReTech BW, eine Neuaufgabe erfolgreicher Photovoltaik-Speicher Förderprogramme, die Weiterbildungskonzeption, Restart BW /Gründermotor, Ultraeffizienz, die DHBW Heidenheim, Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden, die Umsetzung der PV-Strategie, die Blockonomie (z. B. Innovationsprogramm zur Förderung der Produktion nachhaltiger, biobasierter und funktionalisierter Fasern und Textilien, Post-EEG Biogasanlagen, Holzbau-Offensive)				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	4.	Digitalisierung und Künstliche Intelligenz: Insbesondere für die Digitalisierung und Künstliche Intelligenz „Made in BW“, die Digitalisierung der Gesundheit und der Pflege, die klimafreundliche Digitalisierung, den Innovationspark Künstliche Intelligenz, die Digitalisierung an Schulen, die Digitale Justiz, den Breitbandausbau, und die Künstliche Intelligenz in der Schlichtung							
	Erläuterung: Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 359 12. Nicht benötigte Mittel können zur Erhöhung der Ausgabeermächtigung bei Kap. 1212 Tit. 919 01 eingesetzt werden.								
128.	1212	972 01	880	Globale Minderausgaben	2020 2021	-15.000,0 -45.000,0	-205.000,0 -175.000,0	-190.000,0 -130.000,0	
129.	1303	87		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. §§ 15 bis 18 ÖPNVG sowie § 45a Personenbeförderungsgesetz					
	Die Erläuterung wird wie folgt geändert: In der Tabelle werden bei Titel 633 87B und in der Summe für das Haushaltsjahr 2021 jeweils die Zahl „209.413,3“ durch die Zahl „208.963,3“ und die Zahl „217.746,6“ durch die Zahl „217.296,6“ ersetzt								
130.	1303	633 87B		Zuweisung an die Aufgabenträger gem. § 15 ÖPNVG	2020 2021	201.868,0 217.746,6	201.868,0 217.296,6	0,0 -450,0	
131.	1304	883 05	725	Kostensechstel des Landes an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EKrG	2020 2021	0,0 0,0	0,0 5.000,0	0,0 +5.000,0	
132.	1401			Personalausgaben					
	In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird in Satz 2 die Zahl „18.749,1“ durch die Zahl „18.781,6“ ersetzt.								
133.	1401	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	13.248,0 13.438,3	13.248,0 13.470,8	0,0 +32,5	
134.	1401	511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2020 2021	413,7 163,7	413,7 166,0	0,0 +2,3	

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	In Ziffer 1 der Erläuterung wird in 2021 die Zahl „88,0“ durch die Zahl „90,3“ ersetzt. In der Summenzeile wird in 2021 die Zahl „163,7“ durch die Zahl „166,0“ ersetzt								
135.		1402	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger)	2020 2021	13.982,8 13.982,8	13.982,8 13.984,1	0,0 +1,3
	In Satz 3 der Erläuterung werden nach dem Wort „Planstellen“ die Wörter „im Kapitel 1401 und 1402.“ gestrichen.								
136.		1410	682 97A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät der Universität Freiburg	2020 2021	129.438,7 131.998,4	129.438,7 132.019,5	0,0 +21,1
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“								
137.		1412	682 96A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	2020 2021	64.268,7 65.537,7	64.268,7 65.558,8	0,0 +21,1
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“								
138.		1412	682 97A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg	2020 2021	140.049,8 142.770,2	140.049,8 142.791,3	0,0 +21,1
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“								
139.		1415	682 97	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	2020 2021	124.316,8 126.724,0	124.316,8 126.745,1	0,0 +21,1

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarzgesetzes Baden-Württemberg.“								
140.		1421	682 97	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	2020 2021	109.978,6 112.149,0	109.978,6 112.170,1	0,0 +21,1
	Nach Satz 4 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarzgesetzes Baden-Württemberg.“								
141.		1425	812 03	162	Beschaffung von Kompaktanlagen	2020 2021	145,5 145,5	145,5 1.695,5	0,0 +1.550,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr für die Ausstattung des angemieteten Interimsgebäudes der Württembergischen Landesbibliothek mit Regalanlagen.“								
142.		1478	685 04	183	Zuschuss an die Deutsche Schillergesellschaft e. V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach	2020 2021	5.335,8 5.426,0	5.335,8 6.100,0	0,0 +674,0
	Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Zusätzliche Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung des Deutschen Literaturarchivs Marbach.“								
143.		1478	893 01	183	Zuschuss an die Deutsche Schillergesellschaft e. V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach	2020 2021	1.150,0 750,0	1.150,0 1.750,0	0,0 +1.000,0
	Satz 2 der Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Mehr zur Planung notwendiger Sanierungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen des Deutschen Literaturarchivs Marbach.“								
144.		1478	685 83	181	Zuschüsse an Sonstige	2020 2021	800,0 1.200,0	690,7 755,7	-109,3 -444,3

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																			
					Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Übertragen nach Kap. 1485 Tit. 682 01: 109,3 Tsd. EUR in 2020 und 444,3 Tsd. EUR in 2021 (vgl. auch Kap. 1485 Tit. 682 01).“																							
145.	1482	891 01	183		Zuschuss an die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe für Ausstattungsmaßnahmen	2020 2021	270,0 100,0	270,0 4.400,0	0,0 +4.300,0																			
					Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">2020</td> <td style="text-align: center;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: center;">7.500,0</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021</td> <td style="text-align: center;">4.300,0</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022</td> <td style="text-align: center;">3.200,0</td> <td style="text-align: center;">0,0“</td> </tr> </table>		2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung	7.500,0	0,0	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021	4.300,0	0,0	Haushaltsjahr 2022	3.200,0	0,0“					
	2020	2021																										
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																										
„Verpflichtungsermächtigung	7.500,0	0,0																										
Davon zur Zahlung fällig im																												
Haushaltsjahr 2021	4.300,0	0,0																										
Haushaltsjahr 2022	3.200,0	0,0“																										
					Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Veranschlagt sind in 2021 insbesondere die Mittel für die Interimsstandorte der Kunsthalle im Rahmen der baulichen Sanierung der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe.“																							
146.	1485	682 01	183		Zuschuss an das Landesmuseum Württemberg zum laufenden Museumsbetrieb	2020 2021	8.603,8 8.689,6	8.713,1 9.133,9	+109,3 +444,3																			
					Dem Haushaltsvermerk bei Kap. 1485 Ausgaben wird folgender Satz angefügt: „Vom Personalbudget für das unbefristet beschäftigte Personal kann für die Stellen der Stabsstelle des Kompetenzzentrums für Kulturelle Bildung und Vermittlung abgewichen werden.“ Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Im Ansatz enthalten sind Personal- und Sachmittel für die Betreuung der organisatorisch beim Museum angesiedelten Stabsstelle des Kompetenzzentrums für Kulturelle Bildung und Vermittlung (vgl. auch Kap. 1478 Tit. 685 83).“																							
147.	1601	422 02	011		Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beam- tinnen und Beamte und Richterinnen und Richter	2020 2021	278,3 282,8	278,3 365,3	0,0 +82,5																			

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie stellt aus heutiger Sicht eine der größten Herausforderungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Staat in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg dar. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie in nahezu allen Lebensbereichen mussten und müssen zwingend staatliche Maßnahmen ergriffen werden.

Durch eine Vielzahl bereits realisierter Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie konnten die Infektionszahlen begrenzt und der Gesundheitsschutz der Gesellschaft gesichert werden. Zur Bekämpfung der Pandemie-bedingten Folgen, insbesondere auch für die Wirtschaft und die baden-württembergischen Kommunen, wurden zielgerichtete Soforthilfen auf den Weg gebracht.

Der aktuelle Verlauf der Pandemie mit seit Wochen wieder zunehmenden Infektionszahlen sowie die im Herbst zusätzlich bestehenden Risiken eines erhöhten Infektionsgeschehens machen es zwingend erforderlich, weitere haushalterische Vorkehrungen zu treffen, damit sowohl akut notwendige als auch in der Folge entstehende notwendige Bedarfe gedeckt werden können. Die schnelle und vollumfängliche Handlungsfähigkeit ist auch weiterhin sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund werden mit dem Zweiten Nachtragshaushalt die haushalterischen Rahmenbedingungen erweitert:

Bei der bestehenden Rücklage für Haushaltsrisiken wurden bereits im Rahmen des Ersten Nachtragshaushalts 2020/21 entsprechende Entnahmemöglichkeiten geschaffen sowie eine Kreditermächtigung ausgebracht, um schnell auf die Coronavirus-Pandemie reagieren zu können. Im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts wird die Vorsorge in der Rücklage um 800 Mio. Euro aufgestockt, um den nach wie vor bestehenden Risiken adäquat begegnen zu können.

Daneben werden die prognostizierten Steuermindereinnahmen die sich aus der Interimssteuerschätzung vom 8. bis 10. September 2020 ergeben, und weitere zwar noch nicht beschlossene, aber bereits konkretisierte Steuerrechtsänderungen, etatisiert.

Die Coronavirus-Pandemie hat auch enorme Auswirkungen auf die Finanzlage der baden-württembergischen Kommunen. Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land mit dem „Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt“ erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung (vergleiche Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission, Drucksache 16/8660). Die darin enthaltenen Maßnahmen, die mit Landesmitteln finanziert werden, haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 2 880,8 Mio. Euro, von denen 682,8 Mio. Euro bereits im laufenden Haushaltsvollzug finanziert wurden. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020/21 werden die übrigen 2 198 Mio. Euro entsprechend veranschlagt.

Darüber hinaus wird zur weiteren Stabilisierung der Wirtschaft und um den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg nicht zu gefährden, ein Beteiligungsfonds errichtet und der Bürgerschaftsrahmen erhöht.

Mit der Schaffung einer neuen Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“, der 1 200 Mio. Euro zugeführt werden, werden die Folgen der Coronavirus-Pandemie weiter abgefedert. Ziel ist es, mit geeigneten Maßnahmen sowohl Impulse zur Stabilisierung und Stärkung zu geben, als auch die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern. Die Rücklage ist einseitig deckungsfähig zugunsten der Rücklage für Haushaltsrisiken. Durch diese systematische Verknüpfung der beiden Rücklagen ist sichergestellt, dass, sofern der weitere Pandemieverlauf weitergehende Maßnahmen erfordert und hierfür die Rücklage für Haushaltsrisiken nicht auskömmlich ist, weitere Mittel für diese Bedarfe eingesetzt werden können.

In der Folge wird das Finanzministerium ermächtigt, Schulden am Kreditmarkt in Höhe von insgesamt 13 465 334 200 Euro zur in den Haushaltsjahren 2020/2021 zu Deckung der vorgenannten Ausgaben und der entstandenen Einnahmeausfälle aufzunehmen.

Gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg kann von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden. Diese Ausnahmen wurden in Baden-Württemberg durch § 18 Absatz 4 und Absatz 6 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg ausgestaltet.

Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung erfolgt in Abhängigkeit von der Gesamteinnahmesituation und den benötigten Ausgaben des Landes Baden-Württemberg. Es ist damit zu rechnen, dass die Steuereinnahmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie deutlich hinter den bisherigen Erwartungen zurückbleiben. Auf Grundlage der Interimssteuerschätzung im September sowie weitere zwar noch nicht beschlossene, aber bereits konkretisierte Steuerrechtsänderungen wurden – gegenüber den im Urhaushalt veranschlagten Steuereinnahmen – Netto-Mindereinnahmen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 2 571 Mio. Euro in 2020, sowie 1 803 Mio. Euro in 2021 prognostiziert, die über die Konjunkturkomponente gemäß § 18 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg durch Kredite ausgeglichen werden können. Darüber hinaus können damit wirtschaftspolitische Maßnahmen finanziert werden, die zur Abfederung der derzeitigen Rezession notwendig sind.

Es ergibt sich folgende maximal zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO		
auf Grundlage der Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020		
in Mio. EUR	2020	2021
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1 a und 1 b)	-14,5	22,1
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	59,1	45,5
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	73,5	23,4
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2 a bis 2 c)	-3.888,9	-2.518,1
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	-227.800,0	-147.500,0
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,134	0,134
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,127	0,127
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-7.198	-
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	-	-
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung		
(-) nach § 18 LHO	11.101,4	2.496,0
(Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)		

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine zulässige Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 11 101 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2 496 Mio. Euro.

Der Neuberechnung der Konjunkturkomponente liegt die Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020 zu Grunde. Die Höhe der Ausnahmekomponente soll mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg beschlossen werden.

Gem. § 18 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg in der bis 31. Dezember 2019 gültigen Fassung war ein Kontrollkonto zu führen. Dieses bisherige Kontrollkonto wird ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr weiterge-

führt, da § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020 neu gefasst wurde. Zum abschließenden Ausgleich des Kontrollkontos nach § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg alter Fassung zum 31. Dezember 2019 wurde im Urhaushalt eine Schuldentilgung in Höhe von 132 Mio. Euro veranschlagt. Da nun jedoch eine Nettokreditaufnahme unvermeidbar ist, muss der Ausgleich des Kontrollkontos nach § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg alter Fassung – statt durch eine Nettotilgung – durch eine Reduzierung der rechnerisch zulässigen Kreditaufnahme um die vormals veranschlagte Tilgung von 132 Mio. Euro erfolgen. Von der Summe der rechnerisch zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe von 11 101 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 wird daher der im Urhaushalt veranschlagte Tilgungsbetrag in Höhe von 132 Mio. Euro rechnerisch in Abzug gebracht und eine Kreditaufnahme in Höhe von 10 969 Mio. Euro bei Kapitel 1206 Titel 325 86 veranschlagt sowie als Kreditermächtigung in § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes ausgewiesen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 stellt die Veränderung der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltsplans 2020/21 aufgrund der Corona-bedingt notwendigen Maßnahmen sowie weiterer finanzwirksamen Maßnahmen durch die Änderungen des StHG 2020/21 fest. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erfolgt die Darstellung in tabellarischer Form als Anlage. Neben den Einnahmen und Ausgaben sind auch Veränderungen bei Haushaltsvermerken und Erläuterungen aufgeführt.

In Absatz 2 wird das Haushaltsvolumen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 stellt fest, dass die etatisierten Steuereinnahmen des zweiten Nachtrags Haushalts auf der Interimssteuerschätzung vom 8. bis 10. September 2020 beruhen. Die Anpassung in Absatz 2 erfolgt aufgrund neuen Titelstruktur aufgrund der Änderung des FAG.

Zu § 3

Die Regelung stellt die Veränderung der Personalstellen des Staatshaushaltsplans 2020/21 durch die Änderungen des StHG 2020/21 fest. Die daraus resultierenden Änderungen auf der Ausgabe Seite werden entsprechend im Betragsteil angepasst (siehe dazu § 1 dieses Gesetzes).

In Absatz 24 und 25 werden Stellen zur Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund Stellen beim Einzelplan 02 gegen Wegfall entsprechender Stellen beim Einzelplan 10 geschaffen.

In Absatz 26 soll für die Besetzung durch eine Person, die in keinem Beamtenverhältnis steht, eine adäquate Vergütungsmöglichkeit geschaffen werden.

Für die Funktion der Leitung des Forums frühkindliche Bildung steht eine A 16 Stelle zur Verfügung.

In Absatz 27 soll für die Besetzung durch eine Person, die in keinem Beamtenverhältnis steht, eine adäquate Vergütungsmöglichkeit geschaffen werden. Für die Funktionen der stellvertretenden Referatsleitung im IBBW stehen A 16 Stellen zur Verfügung.

In Absatz 28 wird eine Korrektur zu der Planaufstellung 2020/2021 vorgenommen. Daher erfolgt die Rückübertragung einer Planstelle an das Kultusministerium.

In Absatz 29 wird der Stellenbedarf zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes angepasst. Bereits im laufenden Haushaltsvollzug wurden 74 Stellen für die Gesundheitsämter geschaffen. Nun ist die Umwandlung dieser in Planstellen für Beamtinnen und Beamte vorgesehen. Mit der Änderung wird diese Umwandlung vorgenommen.

In Absatz 30 geschaffene Stellen dienen der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Vergabe von 75 zusätzlichen Studienplätzen für den Fachbereich Medizin, die zur Sicherstellung einer Landarztquote aufgrund des Ärztemangels im ländlichen Raum eingeführt werden. Koordiniert werden soll dies beim Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Wahrnehmung der Aufsichtszuständigkeit gehen zudem dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Stellen zu. Die administrative Betreuung erfolgt bei den Medizinischen Fakultäten Freiburg, Mannheim, Heidelberg, Tübingen und Ulm, bei denen für die Aufgabenbewältigung jeweils 0,25 Neustellen der Entgeltgruppe 11 TV L im Rahmen ihres Wirtschaftsplans geschaffen werden.

In Absatz 31 wird die Möglichkeit eröffnet die 4 Planstellen für die Informationssicherheit bei den Kultureinrichtungen des Landes auch mit anderen Fachrichtungen als dem allgemeinen Verwaltungsdienst zu besetzen. Die Änderung dient dazu, dass die Stellen auch mit Beamtinnen und Beamten z. B. des informationstechnischen Dienstes besetzt werden können.

Zu § 4

In § 4 werden die Kreditermächtigungen des Finanzministeriums für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 durch Nutzung der Konjunkturkomponente gemäß § 18 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg festgestellt.

Zu § 5

Zur Sicherung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung infolge der Coronavirus-Pandemie auch Einfluss auf die wirtschaftliche Stabilität, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg hätte, soll mit dem geplanten Beteiligungsfondsgesetz ein Sondervermögen gemäß § 113 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg gebildet werden. Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, um diese kreditwürdig zu machen. Auch zukünftig soll deren Liquidität verbessert und ihr Fortbestand somit über die Krise hinaus gesichert werden. Dazu führt das Land den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein. Mit diesem Instrument werden andere staatliche Hilfen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sinnvoll ergänzt. Zur haushalterischen Abwicklung wird in § 1 dieses Gesetzes bei Kapitel 1212 ein neuer Zuführungstitel 916 01 sowie der entsprechende Entnahmetitel 356 01 ausgebracht.

Zu § 6

In Folge der Coronavirus-Pandemie ist die Nachfrage nach Bürgschaften erheblich gestiegen. In vielen Bereichen bleibt die Lage weiter angespannt und viele Unternehmen haben nach wie vor mit Umsatzeinbrüchen und Einnahmeausfällen zu kämpfen. Daher muss damit gerechnet werden, dass im zweiten Halbjahr 2020 und im Jahr 2021 eine weiterhin große Nachfrage nach Bürgschaften besteht. Hierfür soll ein entsprechender Ermächtigungsrahmen zur Verfügung gestellt werden.

Unter den Folgen der Coronavirus-Pandemie leiden auch die in § 5 Absatz 2 Nummer 1 StHG 2020/21 genannten Unternehmen des Landes und deren Tochtergesellschaften. Teilweise sind diese Gesellschaften von den bislang angebotenen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen und bedürfen als 100%-ige Tochtergesellschaften des Landes der Unterstützung durch das Land. Nachdem der bisherige Rahmen in Höhe von 300 Mio. Euro für das Jahr 2020 nahezu ausgeschöpft ist, soll der Betrag auf 500 Mio. Euro und für das Jahr 2021 auf 800 Mio. Euro erhöht werden, damit die 100%-igen Tochtergesellschaften des Landes bei Bedarf mit den für Finanzierungen notwendigen Bürgschaften ausgestattet werden können.

Die Landesmesse Stuttgart GmbH leidet besonders unter den Folgen der Coronavirus-Pandemie, da seit März 2020 keine Messeveranstaltungen mehr abgehalten werden konnten. Erst seit September 2020 sind Messeveranstaltungen theoretisch wieder möglich, scheitern aber weitgehend an den nach wie vor bestehenden Pandemie-bedingten Risiken und Einschränkungen. Es ist daher derzeit nicht absehbar, wann ein regulärer Messebetrieb wiederaufgenommen werden kann. Die entstehenden Verluste müssen möglicherweise auch durch die Aufnahme von Fremdmitteln aufgefangen werden.

Die Auswirkungen der Pandemie sind auch für die Flughäfen dramatisch. Im Frühjahr ist der Luftverkehr praktisch zum Erliegen gekommen und erholt sich nur sehr zögerlich. Im September 2020 ist wieder ein Rückgang des Verkehrs zu verzeichnen. Fortbestehende Reisewarnungen für viele Länder und wichtige Destinationen lassen keine schnelle Erholung erwarten. Aus dieser Situation ergeben sich große Planungsunsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung des Flugverkehrs. Möglicherweise müssen Fremdmittel von der Gesellschaft aufgenommen werden. Zur Aufnahme dieser Mittel sind Bürgschaften des Landes erforderlich.

Zu § 7

Die Ergänzung des Haushaltsvermerks bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erfolgt in § 1 dieses Gesetzes, sodass § 7a StHG 2020/21 entfallen kann.

Die Schuldenaufnahme am Kreditmarkt wird im Haushalt in § 1 dieses Gesetzes (Kapitel 1206 Titel 325 86) veranschlagt, sodass keine Notwendigkeit für § 7 c StHG 2020/21 mehr besteht.

Zu § 8

Zur Verwendung von 2 000 000 Euro aus dem Kommunalen Investitionsfonds für nicht investive Zwecke muss die investive Zweckbindung insoweit aufgehoben werden.

Zu § 9

Die Norm regelt das Inkrafttreten.